

zwischen den Angehörigen der U.d.S.S.R. wie auch zwischen ihnen und Bürgern des Landes, in dem sich die bevollmächtigte Vertretung befindet, oder eines anderen Landes geschlossen sind und auch alle Ehen, die im Auslande nach örtlichen Gesetzen geschlossen sind, als gültig angesehen, wobei jedoch die Ehen der Angehörigen der U.d.S.S.R. bei der Vertretung oder dem Konsulat der U.d.S.S.R. registriert werden müssen. — Auch Anträge auf Scheidungen können bei den Bevollmächtigten Vertretungen und Konsulaten von Angehörigen der U.d.S.S.R. eingereicht werden, sie werden von dort, falls der andere Ehegatte in Rußland lebt, an das zuständige Volksgericht übersandt. Hält sich auch der andere Gatte im Auslande auf, so wird über die Anträge von einem Volksgericht der Stadt Moskau entschieden.

Nach den in Vorbereitung befindlichen Konsularverträgen sollen die Vertretungen bzw. Konsulate der U.d.S.S.R. das Recht erhalten, Scheidungen von Angehörigen der Sowjetunion im Auslande vornehmen zu können.

In einem weiteren Artikel soll die eheliche und außereheliche Abstammung nach Sowjetrecht zur Darstellung gebracht werden.

## Die Frau im Sowjetgericht

Die russische Oktoberrevolution hat die Frauen Rußlands von politischer, wirtschaftlicher und Familienrechtlosigkeit zur vollen Befreiung und Gleichberechtigung mit dem Manne geführt.

Wir wollen hier die Gleichberechtigung der Frauen vom Gesichtspunkt ihrer Beteiligung an einer der wichtigsten Staatsorganisationen — dem Gericht — betrachten.

Man darf hierbei keinesfalls vergessen, daß der Verband der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der den sechsten Teil alles Festlandes einnimmt, keine einheitliche Wirtschaftsform aufweist. Angefangen vom Jägerleben, haben wir hier alle Wirtschaftsformen vor uns: Viehzucht der Nomaden, Naturalverbrauch, kleine Bauernwirtschaften und Heimindustrie vom zeitgenössischen Typus und schließlich eine sozialistische, planmäßige Wirtschaft des Proletariats, die durch staatliche Organe, die nationalisierten Banken, die Groß- und Mittelindustrie und den Handel, die Eisenbahnen, den Wassertransport und munizipalisierte Häuser verwaltet.

Vor der Revolution haben die Frauen Rußlands ein doppeltes Joch getragen — gemeinsam mit dem Manne haben sie unter dem Druck der Polizei- und Klassenherrschaft der damaligen Staatsordnung — und außerdem noch unter dem Druck der Familiensklaverei zu leiden gehabt, da die Frau dem Gesetze nach im vollen Sinne des Wortes einen Besitzgegenstand des Mannes bildete.

Natürlich ist es nicht leicht, trotz der dekretierten Rechte die Erbschaft der Vergangenheit abzustreifen. Die Bauersfrauen waren fast ausnahmslos Analphabetinnen. Der Kampf gegen das Analphabetentum und für die kulturelle Entwicklung wird energisch durchgeführt, und eine Form dieses Kampfes besteht darin, daß die Frauen zu politischer und sozialer Arbeit herangezogen werden, was besonders durch Beteiligung der Bauersfrauen am Gericht in der Eigenschaft von Beisitzern geschieht.

Die Rechtsprechung bildet ein sehr wirksames Mittel, um die Frauen zur staatlichen Tätigkeit heranzuziehen und um ihren Gesichtskreis zu erweitern. Die Sowjetregierung hat ihr Augenmerk jetzt auf die Notwendigkeit gerichtet, daß die Posten der Volksrichter entsprechend der Gleichberechtigung der Geschlechter auch von Frauen besetzt werden. Bereits arbeiten auf dem Lande Frauen nicht nur als Gerichtsbeisitzer, sondern auch als Vorsitzende des Gerichtes; sie genießen die Achtung der Bauernschaft und zwar nicht nur ihres weiblichen, sondern auch ihres männlichen Teiles, da gerade die Frau geeignet ist, mit Zähigkeit die Prinzipien der proletarischen Gerechtigkeit und des proletarischen Rechts durchzuführen. Hunderte und Tausende von Bauersfrauen und Arbeiterinnen, die vor der Revolution keinerlei politische Rechte besaßen, treten jetzt in die Arena staatlicher und sozialer Tätigkeit.

Die Frauen beteiligen sich nicht nur als gerichtliche Beisitzer (die sich sessionsweise ablösen) und Mitglieder des Gerichtes, sondern sie nehmen organisch auch an allen Formen der Gerichtstätigkeit teil: in den Volksgerichten in der Eigenschaft von Vorsitzenden, in den Gouvernementsgerichten als Mitglieder und Vorsitzende sowohl in der Gerichtsabteilung, als auch in der Kassationsabteilung, in der Staatsanwaltschaft, in der Advokatur und sogar im Obersten Gericht. Es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, daß bei einer größeren Zahl von Gerichten Frauen die Posten von Sekretären und ihren Gehilfen in den Gerichten bekleiden.

Um vom Grad der Beteiligung der Frauen in der Eigenschaft als gerichtliche Beisitzer einen Begriff zu erhalten, können wir die von der Stadt Moskau veröffentlichten Zahlen anführen, und diese Zahlen weisen auf einen bedeutenden Erfolg der Frauen hin.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1923 gab es in den Volksgerichten von Moskau allein unter den sich ablösenden Beisitzern 1940 Frauen.

Im Gegensatz zu den Geschworenengerichten der meisten bürgerlichen Staaten ruht das sowjetrussische Gericht auf dem Prinzip der Gleichberechtigung aller seiner Mitglieder, sowohl des ständigen Richters (Vorsitzender), als auch des sich ablösenden Bestandes. Die Beisitzer haben ihren Platz neben dem Vorsitzenden, stellen gleich